

IMPULS

No6 JUNI 2018

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

BESTER
MITTELSTANDS
DIENSTLEISTER

**MARTENS/
PRAHL/**

Versicherungsmakler

**Wirtschafts
Woche**

Branchenvergleich:
15 Unternehmen
Kooperationspartner:
ServiceValue GmbH
wirtschaftswoche.de · 2.2.2018

Zum zweiten Mal
in Folge die Nr. 1

WER AUF DER WARE SITZEN BLEIBT ...

Spezialanfertigungen bergen ein hohes, aber versicherbares Fabrikationsrisiko: Wenn der Kunde die bestellten Waren nicht abnimmt, ist die Ware unveräußerlich.

Auch in wirtschaftlich guten Zeiten ist es durchaus an der Tagesordnung, dass ein Unternehmen Produkte liefert, der Abnehmer aber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Gegen dieses unternehmerische Risiko kann man sich mit einer Kredit-Versicherung absichern. Kritischer wird es dann, wenn auftragsbezogen gefertigt wird und die Produkte, etwa im Falle einer Insolvenz des Abneh-

mers, anderweitig nicht oder nur sehr schwierig verwertet werden können. Für solche Fälle sollte die Kredit-Versicherung den Zusatzbaustein Fabrikationsrisiko beinhalten. Hierbei werden ausschließlich die sogenannten Selbstkosten für die anderweitig nicht verwertbaren Produkte versichert. Entgangener Gewinn bleibt außen vor.

Es ist aber kein spezifisches Problem der Kreditversicherung, dass ein Gut nach speziellen Käufervorgaben hergestellt wird und durch einen Schaden nicht mehr wie ursprünglich geplant verwendbar ist, auch wenn das Produkt selber nicht unmittelbar vom Schadenereignis betroffen ist.

Nachfolgend stellen wir einige Beispiele dar, die sich auch darin unterscheiden, wie sich solch ein Fabrikationsrisiko für den Verkäufer, Käufer und „Selbstnutzer“ darstellen kann.

Beispiel: Großschaden bei Zulieferer

Ein Zulieferer für Steuerungskomponenten einer Werkzeugmaschine wird durch ein Großschadenereignis (Brand, Überschwemmung, Erdbeben o.Ä.) bis auf Weiteres lieferunfähig. Der Anlagenbauer der Maschine versucht, bei anderen Zulieferern die Platinen zu beziehen. Aufgrund der erforderlichen Spezifikation stellt sich

heraus, dass dies lediglich der Ursprungslieferant gewährleisten kann. Bis auf die Steuerung ist die Anlage bereits fertiggestellt und könnte ausgeliefert werden. Aufgrund der Ungewissheit der Lieferzeit sieht sich der Endabnehmer nach alternativen Möglichkeiten um und teilt dem Maschinenbauer mit, dass er vom Auftrag aufgrund gesetzlicher oder einzelvertraglicher Regelungen zurücktritt. Gleichzeitig verlangt er die bereits vertraglich geleisteten Abschlagszahlungen zurück. Aus der klassischen Betriebsunterbrechungs-Versicherung werden unserem Maschinenbauer der aus dem Auftrag

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1.

WER AUF DER WARE SITZEN BLEIBT ...

entgangene Gewinn sowie seine fixen Kosten erstattet, sofern in seinem Vertrag Rückwirkungsschäden durch Zulieferer mitversichert sind. Da es sich bei der Anlage um eine Einzelfertigung (Sondermaschine) handelt, hat der Maschinenbauer aber nunmehr eine Anlage halb fertig oder nahezu fertig bei sich im Werk, ohne sie anderweitig veräußern oder nutzen zu können. Die bereits angefallenen Kosten für Zukaufteile hat er sozusagen umsonst aufgewendet. Nur wenn das Maschinenbauunternehmen eine sehr gut ausgestaltete Betriebsunterbrechungs-Versicherung abgeschlossen hat, kann er in einem gewissen Maße auch auf Entschädigung für das wertlose Halbfertigfabrikat hoffen, denn Roh-/Hilfs- und Betriebsstoffe sind nicht originärer Gegenstand einer Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

Beispiel: Gebäudeeinsturz beim Abnehmer

Analog verhält es sich, wenn der Abnehmer der Sondermaschine die Anlage aufgrund einer eingestürzten Produktionshalle nicht abnehmen kann und somit der Maschinenbauer ebenfalls sein bereits gefertigtes Produkt nicht an den Mann bringen kann. Hier ist auch ein



Schadenszenario auf Seiten des Gebäudeeigentümers denkbar, wenn er vertraglich zur Abnahme der Sondermaschine verpflichtet ist. Sein Maschinenpark nähert sich dem Laufzeitende und er bestellt eine neue gleichartige Anlage, die ausschließlich für seinen Betrieb nutzbar ist. Für die gesamte Produktion genießt er – trotz zwischenzeitlich erfolgten, weitergehenden behördlichen Auflagen – Bestandsschutz. Noch vor der Auslieferung der Maschine stürzt seine Produktionshalle ein und er muss nach neuesten Umweltrichtlinien wieder aufbauen. Die bereits beim Lieferanten fertig produzierte Anlage ist für ihn wertlos, er muss sie aufgrund vertraglicher Verpflichtung dennoch abnehmen und bezahlen.

Beispiel: Feuer bei Maschinenbauer

Ein Sondermaschinenbauer hat schon große Teile seines Großauftrages fertiggestellt. Ihm fehlt lediglich noch eine letzte Komponente, die ausschließlich auf einer Spezialsäge in seiner Metallbearbeitung zugeschnitten wird. Durch einen Defekt an der Elektrik der Säge brennt diese ab und die bereits annähernd fertiggestellte Maschine kann nicht vollendet werden. Nun tritt der Endabnehmer, wie in Beispiel I dargestellt, vom Auftrag zurück und die fast fertige Anlage verbleibt im Lager des Maschinenbauers.

Beispiel: Ware auf dem Transportweg

Der Zulieferer erstellt nach spezifischen Vorgaben für den Kunden ein System aus Rohren, Ventilen und Sensoren. Auf dem Transportweg gerät die Sendung außer Kontrolle und ist nicht mehr auffindbar. Da das Material zur Fertigstellung einer Produktionsanlage dringend benötigt wird, werden die fehlenden Teile in Sonderschichten neu gefertigt. Die vermiste Sendung wird wieder aufgefunden, ausgeliefert und die Nachfertigung nicht mehr benötigt. Das Fabrikationsrisiko liegt darin, dass die spezielle Ware doppelt



auf einen bestimmten Zulieferer fokussiert. Dessen Produktionsstätte wird im Februar durch ein starkes Erdbeben derart in Mitleidenschaft gezogen, dass er seine Produktion nicht fortführen und auch das Lager seiner bereits hergestellten Reißverschlüsse aus Sicherheitsgründen nicht begangen werden kann. Daraufhin kann unser Textilhersteller die Kleidung nicht fertig produzieren und bleibt auf den Halbfertigfabrikaten sitzen, da die Sommerkollektion ausschließlich in der aktuellen Saison zu veräußern ist. Auch hier sind die Marge und auch die nicht durch Umsatz zu erwirtschaftenden Fixkosten von der Betriebsunterbrechung bis zur Höhe der vereinbarten Limits für Rückwirkungsschäden durch Zulieferer erfasst. Aber was ist mit den sonstigen angefallenen Kosten?

Beispiel: Investitionsrisiko Produktionsmaschine

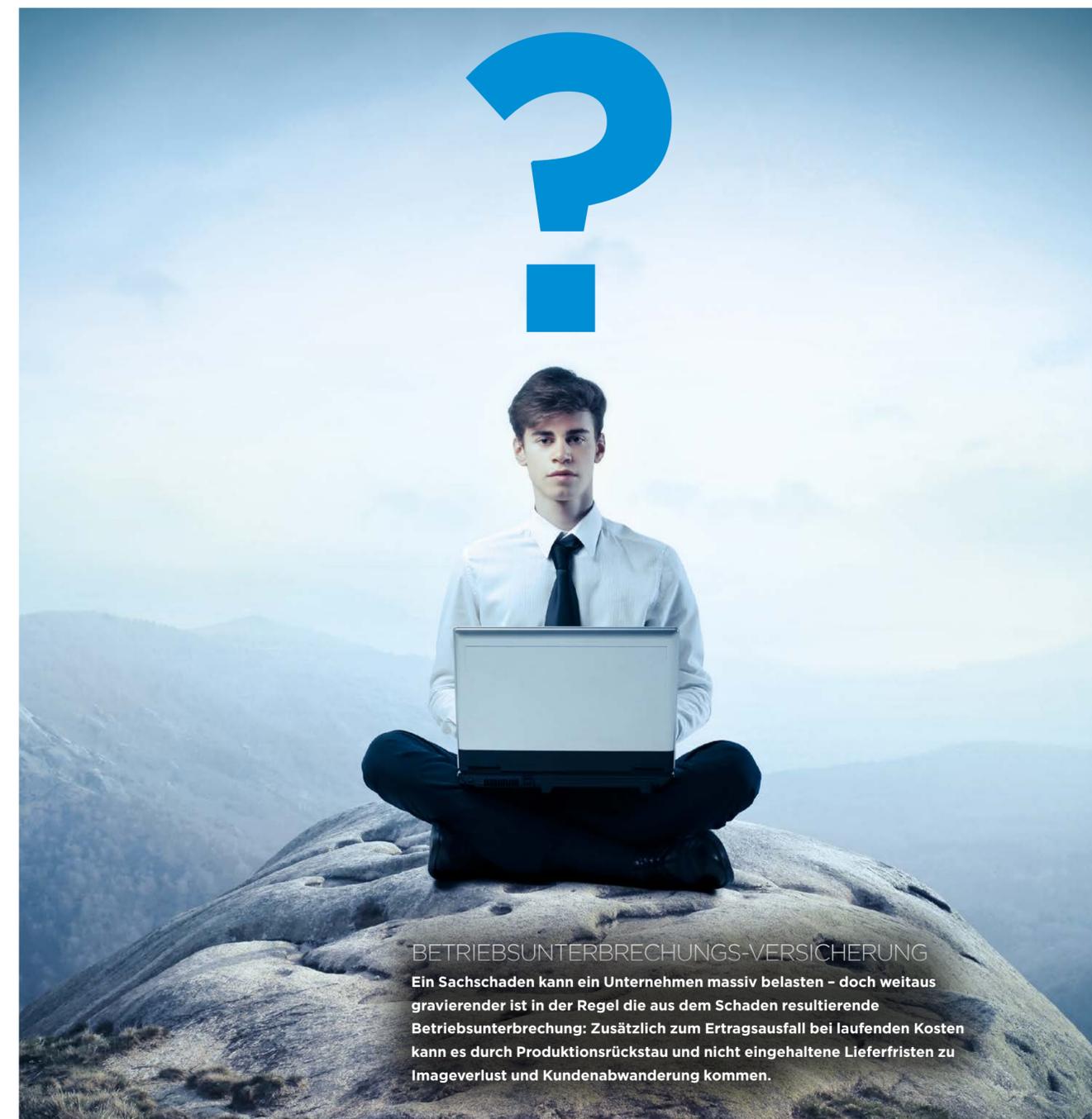
Ein Hersteller von Kunststoffspritzgussteilen investiert aufgrund eines Großauftrages in eine neue Maschine. Auf dieser Anlage kann er ausschließlich die Produkte für seinen Neukunden aus der Nahrungsmittelindustrie fertigen. Ein Sturmereignis deckt beim Abnehmer das komplette Dach ab, sodass dessen Fertigung nicht sichergestellt ist. In der Folge verliert dieser seinen Auftrag an einen Wettbewerber und nimmt die Kunststoffteile nicht mehr ab. Die Großinvestition in die Fertigungsanlage ist für den Kunststoffspritzer somit wertlos. In welchem Umfang ist Versicherungsschutz zu erwarten?



Was ist zu tun?

Die vorgenannten Fallbeispiele verdeutlichen, dass das Fabrikationsrisiko deutlich detaillierter zu analysieren ist, als herkömmlich angenommen wird. Sicher befassen sich alle Unternehmen mit organisatorischen Maßnahmen wie z. B. Zwei-Lieferanten-Strategie, ausreichende Streuung des Kundenkreises oder Regelung der Gefahrtragung zwischen Käufer und Verkäufer. Aber zumeist verbleibt ein Restrisiko. Hier können möglicherweise Versicherungslösungen helfen. Eine exakte Erfassung der Risiken muss im Vordergrund stehen. Beispielsweise ist da der Blick über den eigenen Fabrikzaun hinaus auf den zu versichernden Gefahrenkatalog zu nennen. Oder auch die Analyse des Versicherungssummenbedarfs. Danach bedarf es einer sachgerechten Ausgestaltung der Versicherungspolices, um auch die hier dargestellten Risiken gegen Gefahren jenseits des über die Kreditversicherung abgedeckten Risikos der Insolvenz abzusichern. Der Erfahrungsschatz auf Beraterseite ist dabei sicher ein mehr als hilfreiches Werkzeug zur Ermittlung und Umsetzung des individuellen Versicherungsbedarfs.

Gihan Ülker + Achim Michels –
Carl Jaspers Versicherungskontor GmbH Köln



BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG
Ein Sachschaden kann ein Unternehmen massiv belasten – doch weitaus gravierender ist in der Regel die aus dem Schaden resultierende Betriebsunterbrechung: Zusätzlich zum Ertragsausfall bei laufenden Kosten kann es durch Produktionsrückstau und nicht eingehaltene Lieferfristen zu Imageverlust und Kundenabwanderung kommen.

BRAUCHE ICH AUF DEM BERG EINE VERSICHERUNG GEGEN DIE FOLGEN EINER ÜBERSCHWEMMUNG?

Eine Ertragsausfall-Versicherung deckt die finanziellen Folgen von Leistungsrückgang und Ertragsausfall im Betrieb umfangreich ab und schützt Unternehmen damit vor existenzbedrohenden Ausfällen.

Gut, ich habe ja eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung abgeschlossen, die mir diesen Ertragsausfall ersetzt und da ich mir eine größere Unterbrechung des Betriebes nur im Falle eines Brandes oder einer Explosion vorstellen kann, habe ich auch nur die Gefahr Feuer versichert, na ja, vielleicht auch noch Sturm und Hagel, man weiß ja nie. Ein Schaden durch eine Überschwemmung kann in meinem Betrieb nicht entstehen, weit und breit kein Gewässer in Sicht und der Betrieb liegt auch noch auf einer Anhöhe.

Was passiert aber, wenn einer meiner Zulieferbetriebe ausfällt und ich wichtige Zulieferteile für meine Produktion nicht mehr bekomme und ich nicht ohne weiteres auf einen Ersatzlieferanten wechseln kann. Na klar, da habe ich ja Rückwirkungsschäden versichert, falls ein Zulieferbetrieb durch einen im dortigen Betrieb eingetretenen Schaden nicht mehr liefern kann. Zahlt die bei jedem Schaden? Sitzt der Zulieferer nicht direkt am Rhein oder war es die Elbe? Was ist, wenn der Zulieferer durch eine Überschwemmung seines Betriebes nicht mehr liefern kann?

Richtig, jetzt können Sie die Frage oben beantworten. Ihre Rückwirkungsschadendeckung greift nur für die Gefahren, die Sie auch selber für ihren eigenen Betrieb versichert haben.

Wir helfen Ihnen bei der Ermittlung von Gefahrenpotentialen bei Ihren Zulieferbetrieben.

Wolfgang Reiners –
S & R Industrie Assekuranzmakler GmbH



D&O-VERSICHERUNG (K)EIN THEMA FÜR DEN MITTELSTAND?

Die D&O-Versicherung schützt den Geschäftsführer vor seinem persönlichen Haftungsrisiko und kann so auch dem Unternehmen zugutekommen.

Die Anzahl der Inanspruchnahmen von Managern wegen tatsächlicher oder behaupteter Pflichtverletzungen hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen, wobei in der Presse meistens spektakuläre Beispiele aus dem Bereich börsennotierter Unternehmen dargestellt werden. Die Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008 führte in Deutschland zu einer Verschärfung der Haftung der Vorstände von Aktiengesellschaften. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wurde auf zehn Jahre erhöht; ferner wurde eine obligatorische Selbstbeteiligung der Vorstandsmitglieder an Versicherungsleistungen einer D&O-Versicherung eingeführt. Hierdurch soll der Corporate Governance-Kodex gestärkt werden. Nicht zuletzt durch diese

Entwicklungen hat sich die D&O-Versicherung auch in Deutschland als eine Versicherungssparte etabliert, die nicht mehr wegzudenken ist. Aber ist sie auch ein ernstzunehmendes Thema für den – häufig inhabergeführten – Mittelstand?

Was ist eine D&O-Versicherung?

Die D&O-Versicherung ist eine spezielle Haftpflichtversicherung, welche die persönliche Haftung der Unternehmensleiter („directors and officers“) abdeckt. Die Haftung ergibt sich je nach Rechtsform des Unternehmens aus verschiedenen Gesetzen. Beispielhaft sei hier das GmbH-Gesetz genannt. In § 43 heißt es dort, dass die Geschäftsführer als Repräsentanten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden haben und bei Verletzung dieser Pflicht der Gesellschaft für den entstandenen Schaden haften. Der Geschäftsführer

haftet somit unbegrenzt mit seinem Privatvermögen. Die D&O-Versicherung ist sozusagen die Berufshaftpflichtversicherung des Unternehmensleiters im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter (Außenansprüche) oder des Unternehmens (Innenansprüche).

D&O-Versicherung als Haftpflichtversicherung

Wenn Deckung gegeben ist, besteht wie in jeder Haftpflichtversicherung der Versicherungsschutz in der Prüfung der Haftung, der Abwehr eines unberechtigten Anspruchs (notfalls vor Gericht) und der Befriedigung eines berechtigten Anspruchs durch (auch außergerichtlichen) Vergleich oder nach rechtskräftigem Urteil. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen den Unternehmensleiter ist die spezielle Versicherungsfall-Definition der D&O-Versicherung,

unabhängig davon, wann der Schaden eingetreten ist oder wann der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurde (Anspruchserhebungsprinzip; „claims made“-Prinzip). Die vereinbarte Deckungssumme steht in der Regel als Höchstgrenze je Versicherungsfall und zugleich als Höchstgrenze je Versicherungsjahr zur Verfügung. Kosten für die Rechtsverteidigung werden auf die Deckungssumme angerechnet und „fressen“ somit Kapital auf, das dann für die Befriedigung eines im Nachhinein berechtigten Schadenersatzanspruchs nicht mehr zur Verfügung steht.

Versicherung für fremde Rechnung

Die klassische D&O-Versicherung ist als betriebliche Versicherung des Unternehmens konzipiert. Das Unternehmen als Versicherungsnehmer schließt die Versicherung zum Schutz der Geschäftsführer

und weiterer versicherter Personen ab. Neben den geschäftsführenden Personen sind – soweit vorhanden – auch aufsichtsführende Organe (Aufsichtsräte, Beiräte) in den Versicherungsschutz einbezogen, die ihrerseits dem Unternehmen gegenüber zur Sorgfalt verpflichtet sind und ein persönliches Haftungsrisiko tragen. Ferner gehören zu den versicherten Personen auch leitende Angestellte und Personen mit Sonderaufgaben (z. B. Compliance Officer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit), soweit diese organschaftliche Aufgaben und Verantwortung mit übernehmen, auch wenn sie bedingt durch ihren Arbeitnehmerstatus nur begrenzt haften.

Die Unternehmens-D&O-Versicherung ist üblicherweise eine globale Versicherung mit der Holding-Gesellschaft als Versicherungsnehmer, die sämtliche Tochterunternehmen (Mehrheitsbeteiligungen) und deren Organe einschließt. Eine namentliche Nennung der versicherten Personen ist nicht vorgesehen. Der Versicherungsschutz wird automatisch mit der Bestellung in die jeweilige Funktion aktiviert. Man kann sich das so vorstellen wie einen „Hop-on-hop-off“-Touristenbus. Die D&O-Versicherung ist der Unternehmens-Bus, der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers oder der Handelsregistereintrag ist das Ticket für den Bus. Während der Busreise besteht Versicherungsschutz für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der jeweiligen Person, die zu

einem Vermögensschaden führen und für den die versicherte Person in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz für Tun und Unterlassen während der Reise bleibt auch nach Beendigung, also nach Ausscheiden aus dem Amt, erhalten.

Schutz des Unternehmens oder Schutz der Person?

Das Unternehmen als Versicherungsnehmer zahlt die Versicherungsprämie. Versichert, also Nutznießer des Versicherungsschutzes, sind die versicherten Personen, primär die Unternehmensleiter. Im Falle von Schäden, die das Unternehmen erleidet und die es als Innenanspruch geltend macht, verteidigt die D&O-Versicherung den Schadenverursacher. Das Unternehmen hat somit mit der D&O-Versicherung die Munition bereitgestellt (und bezahlt), mit dem sich der Geschäftsführer gegen das Unternehmen verteidigen kann. Verkehrte Welt? Wie kann das im Sinne des Unternehmens sein?

Zugegeben, die D&O-Versicherung schützt die versicherte Person. Aber: Ohne eine D&O-Versicherung wäre deren Privatvermögen unmittelbar der Schadenersatzforderung des Unternehmens ausgesetzt, was je nach Größenordnung des eingetretenen Schadens in die Privatinsolvenz führen kann. In diesem Falle ginge das Unternehmen leer aus bzw. der Schadenersatzanspruch würde nicht in

voller Höhe befriedigt. Eine angemessene D&O-Versicherung verhindert ein derartiges Szenario, sodass das Privatvermögen des Geschäftsführers geschont wird und der Schaden des Unternehmens ausgeglichen wird. Auf diese Weise funktioniert die D&O-Versicherung indirekt dann wie eine Eigenschadenversicherung des Unternehmens. In dieses Bild passt, dass die versicherte Person ihre Versicherungsansprüche an das Unternehmen abtreten darf und Beiträge zu Unternehmens-D&O-Versicherungen von den versicherten Personen nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden.

D&O-Versicherung – sorglos statt Sorgfalt?

Wird nun durch das Bestehen einer D&O-Versicherung die Sorgfaltspflicht der handelnden Organe gelockert? Unternehmensleiter tragen eine hohe Verantwortung und müssen tagtäglich eine Vielzahl von Entscheidungen treffen. Dabei geht es nicht nur um Leitungsaufgaben, sondern gerade im Mittelstand agieren die Unternehmensleiter im Zentrum des operativen Geschäfts. Bei der Vielzahl von Entscheidungen in einem komplexen wirtschaftlichen Umfeld sind Fehlentscheidungen nie auszuschließen. Die D&O-Versicherung spricht nicht von Fehlern oder Fehlentscheidungen, sondern verwendet den Begriff „Pflichtverletzung“. Jede Haftpflichtversicherung

schließt Vorsatz aus, wobei in der Regel auf die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens, also Handeln in schädigender Absicht, abgestellt wird. Hiervon abweichend stellt die D&O-Versicherung auf die vorsätzliche oder auch wissentliche Pflichtverletzung ab. Was aber ist eine Pflichtverletzung? Und ist der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Handelns bewusst, dass eine Pflichtverletzung vorliegt? Oder ist erst nach eingetretener Schaden nachträglich begründbar, dass eine Pflichtverletzung vorgelegen hat oder haben muss?

Glücklicherweise trägt eine gute D&O-Versicherung diesem Spannungsfeld dadurch Rechnung, dass ein gegebenes Handeln oder Unterlassen (z. B. Verstoß gegen unternehmensinternes Recht wie Satzung, Geschäftsordnung) dann keine Pflichtverletzung darstellt, wenn die versicherte Person davon ausgehen durfte, zum Wohl des Unternehmens zu handeln.

Als Fazit bleibt somit festzuhalten, dass die D&O-Versicherung die wirtschaftlichen Folgen aus dem persönlichen Haftungsrisiko des Geschäftsführers auffängt, ohne ihn jedoch aus der Verantwortung zu entlassen, die ihm das GmbH-Gesetz auferlegt. Vor diesem Hintergrund hat die D&O-Versicherung auch für den Mittelstand ihre Berechtigung.

Gabriele Wiebach - Carl Jaspers Versicherungskontor GmbH Köln



NEUE PERSPEKTIVEN FÜR UNSERE KUNDEN WIR SIND LLOYD'S BROKER

MARTENS & PRAHL International hat seit dem 1. Juli 2017 den Lloyd's Broker Status.

Die MARTENS & PRAHL Partner Marine Assekuranz und Temako, die an MARTENS & PRAHL International beteiligt sind, haben damit den exklusiven direkten Zugang zum internationalen Versicherungsmarkt von Lloyd's of London und seinen Spezialprodukten.

Damit profitieren auch die nationalen und internationalen Kunden der MARTENS & PRAHL Gruppe von einem einzigartigen Portfolio an Versicherungen.

Erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten: www.martens-prahl-international.com



Der Link zu uns.

Broker at LLOYD'S

MARTENS/ PRAHL/INTERNATIONAL

DIE NEUE REVOLUTION HINTER DEM STEUER



Die Vision Zero – es ist das Idealbild von Null Verkehrstoten.

Autonomes Fahren soll diese Vision unterstützen. Aber ist das wirklich realistisch? Der erste Todesfall mit einem autonomen Fahrzeug im US Bundesstaat Arizona im März 2018 stärkt zwar kritische Stimmen, dennoch bahnt sich hinter dem Steuer die Revolution weiter an.

In Zeiten von Digitalisierung und Schnelllebigkeit erscheinen die möglichen Vorteile durch autonomes Fahren massiv: bequemer, effizienter, sicherer!

Glaut man den Zielen von Google, Tesla und Co. werden bereits in wenigen Jahren immer mehr autonom fahrende Fahrzeuge auf deutschen Straßen fahren. Und um Zusammenstöße mit anderen Fahrzeugen brauche man sich nicht sorgen, denn – so die Theorie – wenn alle Autos vernetzt sind und wissen, wie weit sie voneinander entfernt sind, könne es auch keine Unfälle mehr geben.

Es stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Auswirkungen das auf die KFZ-Versicherung haben kann. Ist diese mit der Zukunftsvision vereinbar oder wird sie gar überflüssig?

Fest steht, die Versicherungsbranche muss sich auf den wandelnden Bedarf durch

selbstfahrende Fahrzeuge einstellen. Denn die klassischen Absicherungsmodelle für Autofahrer greifen in diesen Fällen nur noch bedingt. Im Fokus stehen dabei die Änderungen im Bereich der KFZ-Haftpflichtversicherung, der Produkthaftpflichtversicherung sowie der Cyberversicherung.

Bislang gilt: Wer als Fahrer einen Unfall mit Personen- oder Sachschaden verursacht, der haftet. Um die anfallenden Zahlungen auffangen zu können, muss jeder Halter eines Kraftfahrzeuges über eine KFZ-Haftpflichtversicherung verfügen (gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung). Diese versichert die vom Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr, die zu einem Unfall führen könnte. Auch ist üblicherweise das menschliche Versagen des Fahrers abgedeckt. Aber: Ist der Fahrer im Falle des autonomen Fahrens überhaupt noch Fahrer oder nicht vielmehr ein Passagier? Denn steuert nicht mehr der Mensch, sondern ein Computer das Fahrzeug, kann von einem menschlichen Versagen eigentlich nicht mehr die Rede sein. Unfallursache ist ein Fehler im Computersystem oder in der Software, sodass die KFZ-Haftpflichtversicherung seltener und die Produkthaftpflicht des Herstellers häufiger zur Anwendung kommt. Denn diese versichert die Kosten, die durch einen Produktfehler entstehen. Dabei unterscheidet man

u. a. Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler sowie Verstöße gegen die Produktbeobachtungspflichten. Was passiert, wenn ein technisches System fehlerhaft programmiert ist und ausfällt? Was, wenn ich nicht über alle notwendigen Maßnahmen wie z. B. Warnsysteme oder Softwareupdates aufgeklärt wurde?

Und auch die Cyberversicherung gewinnt enorm an Relevanz. Denn damit autonomes Fahren vollständige Realität werden kann, müssen alle Fahrzeuge autonom fahren. Die Herausforderungen an eine flächendeckende, vernetzte Infrastruktur liegen auf der Hand. Mit den Fahrzeugen kommunizierende Ampelschaltungen, hoche sensible Sensorik zur Erkennung von Wetter- und Straßenverhältnissen und vieles mehr an digitalen Technologien sind Voraussetzungen für die Vision Zero. Fahrzeuge werden per Software überwacht, gesteuert und vernetzt – und sind somit auch ein attraktives Angriffsziel für Cyberkriminelle.

Eines steht fest: kommen selbstfahrende Fahrzeuge im Straßenverkehr vollständig an, so müssen viele Versicherungsfragen geklärt werden. Diese Fragen jedoch dürfen nicht auf dem Rücken des Unfallopfers oder des Unfallverursachers ausgetragen werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:
MARTENS & PRAHL Versicherungskontor
GmbH & Co. KG
Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:
Chefredakteurin: Alexandra Jung
Autoren: Alexandra Jung, Arnim Michael,
Achim Michels, Wolfgang Reiners, Cihan Ülker,
Gabriele Wiebach

Kontakt:
E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:
Gley Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei:
Tapper GmbH

Bildnachweis:
Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

www.martens-prahl.de

Alexandra Jung –
MARTENS & PRAHL Holding

LIVE AUS DER SCHADENPRAXIS

„Durch undichte Fugen in unserer Dusche ist über einen längeren Zeitraum Wasser in die Wand eingedrungen. Jetzt müssen die Wand und der Estrich aufwändig getrocknet werden. Zahlt die Gebäudeversicherung?“



Die Regulierung dieses Schadens wird höchst unterschiedlich gehandhabt. Vor wenigen Jahren wurde noch von einem versicherten Leitungswasserschaden ausgegangen, da die Dusche als eine mit dem Rohrsystem verbundene Einheit angesehen wurde. Mittlerweile lehnen immer mehr Gesellschaften eine Regulierung ab. Gestützt durch verschiedene Gerichtsurteile wird jetzt davon ausgegangen, dass kein bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser vorliegt. Die Dusche wird nicht mehr als Bestandteil des Rohrsystems gesehen, sodass das Wasser bestimmungsgemäß den Duschkopf verlassen hat und nun Brauchwasser ist. Schäden durch Brauchwasser sind leider vom Versicherungsschutz ausgeschlossen!

„Unser PKW ist in ein Hafenbecken gerollt und musste geborgen werden. Bekommen wir den Schaden ersetzt, obwohl wir keinen Schutzbrief haben?“

In der Regel sind die Bergungskosten tatsächlich eine reine Schutzbriefleistung. Im vorliegenden Fall ging von dem Fahrzeug allerdings eine Gefahr für die Umwelt aus. Es drohte eine erhebliche Verunreinigung des Wassers, wenn das Fahrzeug nicht umgehend geborgen worden wäre. Aus diesem Grund wurden die Kosten im Rahmen der Schadenabwendung von der KFZ-Haftpflicht übernommen. Konsequenterweise wurde aber auch der Schadenfreiheitsrabatt heruntergestuft.



„Unser geleaster PKW wurde entwendet. Leider ist der Leasingrestbetrag höher als der Listenpreis des entwendeten Fahrzeugs. Wer kommt für die Differenz auf?“

Die hier geschilderte Problematik tritt zu Beginn eines Leasingvertrages noch nicht so häufig auf, da in Premium-Bedingungen eine Neuwertentschädigung von bis zu 24 Monaten nach Erstzulassung versichert werden kann. Die später auftretende Differenz zwischen Zeitwert des Fahrzeuges nach Listenpreis und Leasingrestbetrag kann jedoch durch einen Zusatzbaustein mit dem Namen GAP-Deckung abgesichert werden. „Gap“ kommt aus dem Englischen und bedeutet „Lücke“, diese sollte also unbedingt geschlossen werden.

Arnim Michael –
defendo Assekuranzmakler GmbH

MIT SICHERHEIT AUF DEN PUNKT GEDACHT.



DIE FACHLEUTE FÜR KOMPLEXE THEMEN MIT GANZ EINFACHEN GRUNDSÄTZEN

Unser Ziel heißt Sicherheit. Die Sicherheit, für jeden Bedarf die beste Versicherungslösung zu bekommen. Dafür arbeiten über 80 Makler als Partner der MARTENS & PRAHL Gruppe. Eigenverantwortlich, leidenschaftlich und kompetent. Experten, die vom Windkraftwerk bis zur Industrieanlage für jeden Bedarf die Lösung nach Maß entwickeln. Nach Werten, die seit über 100 Jahren unser Handeln bestimmen: Vertrauen, Respekt und Verantwortungsbewusstsein. So wie Sie es von einem hanseatischen Familienunternehmen erwarten dürfen. Hand drauf.

Erfahren Sie mehr über die Versicherungsmakler-Gruppe, die anders denkt: www.martens-prahl.de



Der Film zu uns.

**MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN**

EINE GRUPPE, 80 MAKLER, ALLE KOMPETENZEN